

Informationsblatt für Beratungsstellen zur Beleg- und Registrierkassenpflicht

Ab 1. Jänner 2016 besteht in Österreich eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Bei der **Registrierungskassenpflicht** geht es nur um betriebliche Einkünfte, d.h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb. **Belegerteilungspflicht** besteht unabhängig von der Registrierkassenpflicht, d.h. auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung besteht Belegerteilungspflicht.

Unterscheidung Registrier- und Belegerteilungspflicht: Die Registrierkassenpflicht besteht nur für die Einkunftsarten 1-3 iSd EStG, diese werden als „betriebliche Einkünfte“ bezeichnet; in der gesetzlichen Regelung des § 131b BAO wird auf die Einkünfte des Betriebes abgestellt. Im Unterschied ist Regelungsinhalt des § 132a BAO, der die Belegerteilungspflicht regelt, dass über „empfangene Barzahlungen“ ein Beleg auszustellen ist und daher auch z.B. im Bereich Vermietung und Verpachtung Belege auszustellen sind.

- Sowohl die Registrierkasse als auch allfällige Belegdurchschriften, bzw. die im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse gespeicherten Beleginhalte dienen der vollständigen Erfassung und Dokumentation und müssen bei Kontrollen bzw. über Aufforderung des Finanzamtes „vorgelegt“ werden.
- bis 31.3.2016: Bei Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht keine strafrechtlichen Verfolgungshandlungen durch Abgabenbehörden und ihre Organe
- bis 30.6.2016: Weiterhin keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten, wenn gegenüber der Abgabenbehörde und ihren Organen plausible Gründe für die Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht glaubhaft gemacht werden
- ab ca. 1.7.2016: Registrierung der Kassen im Zusammenhang mit der technischen Sicherheitseinrichtung über FinanzOnline
- ab 1.1.2017: Registrierkasse muss zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zur Manipulationssicherheit versehen sein und Belege mit elektronischer Signatur ausstellen
- ab 1.01.2017: Von den Organen der Abgabenbehörde kann ein „Null-Beleg“ verlangt werden, das Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse ist auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung zu stellen.

1. Belegerteilungspflicht für SexdienstleisterInnen (SDL)

Egal, wie viel Umsatz im Jahr gemacht wird, muss jede SDL für ihre Dienstleistungen einen Beleg ausstellen, wenn die Bezahlung in bar erfolgt. Vom Beleg muss die SDL eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren; der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen, ansonsten treffen ihn keine Pflichten, sohin auch keine (finanz-)strafrechtlichen Konsequenzen.

Folgendes muss am Beleg stehen:

- fortlaufende Nummer
- Name des Betriebs bzw. Künstlernahe der SDL; wird der Künstlernahe verwendet, dann sollte durchgängig derselbe Künstlernahe verwendet werden und zuordenbar sein.
- Datum der Ausstellung,
- die Angabe: „sexuelle Dienstleistung“ genügt: weder ist notwendig, die genau erbrachte sexuelle Dienstleistung näher zu beschreiben, noch ist es notwendig, den genauen Zeitrahmen, in der diese erbracht wurde, anzugeben;
- Betrag der Barzahlung (brutto – also inkl. der Mehrwertsteuer)
- Im Fall der SDL wäre es eventuell zweckmäßig, um eine Zuordnung zum Finanzamt zu ermöglichen, als UnternehmerInnenbezeichnung auch die Steuernummer oder die UID auf dem Beleg anzuführen.
- Zusätzlich ab 1.1.2017 bei Verwendung von elektronischen Kassen mit Sicherheitseinrichtung: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (OCR-, Bar- oder QR-Code)

2. Registrierkassenpflicht für SDL

Ab einem Jahresumsatz von 15.000 € müssen alle Unternehmer (= SexdienstleisterInnen), sofern die Barumsätze 7.500 € netto überschreiten, eine elektronische Registrierkasse verwenden. Als Barzahlung gelten auch Zahlungen mit Bankomatkarte und Kreditkarte. Alle Unternehmer (= SexdienstleisterInnen) sind weiters verpflichtet, Belege auszustellen.

Es gibt unterschiedliche technische Versionen und Systeme von Registrierkassen. Wichtig ist, dass die Registrierkasse der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) entspricht und dass sie ab 1. Jänner 2017 zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen wird. Das ist mit dem Kassenanbieter am besten im Voraus zu vereinbaren. Es ist hilfreich, beim Kauf der Registrierkasse gleich sicher zu gehen, dass sie der Verordnung entspricht und nach einem Jahr aufgerüstet werden kann.

Es gibt auch ein günstiges System für Windows, Mac OS X und Linux mit der Speicherung der Daten auf einem USB-Stick. www.cbird.at

Auch eine Software-Version, die z.B. über USB-Stick oder eine App verwendet werden kann, genügt, solange die Sicherheitseinrichtung ab Jänner 2017 technisch möglich ist. Diese ist kostenlos und kann (mit angeschlossenem Drucker) auf Computern, Tablets und Smartphones verwendet werden.

Eine Registrierkasse kostet zwischen 400 € und 1000 €. Mit der Steuererklärung kann aber eine Prämie von 200 € für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkasse beantragt werden. Darüber hinaus können die Kosten für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkasse in der Steuererklärung als Betriebsausgabe zur Gänze abgesetzt werden.

Wenn ab 1. Jänner 2016 keine Registrierkasse genutzt wird oder ab 1. Jänner 2017 die technische Software nicht installiert wird, ist das strafbar mit bis zu 5 000 € Strafe. In der Zeit von 01.01.2016 bis 31.03.2016 wird bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nicht gestraft. Bis 30.06.2016 wird bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nicht gestraft, wenn der Unternehmer besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen glaubhaft machen kann.

Es muss keine direkte Verbindung zwischen Gerät und Finanzamt bestehen. Die Kasse wird nur zum Ausdrucken der Belege und zur technischen Archivierung von Daten verwendet. Ab 1. Jänner 2017 ist die Registrierkasse mit einer Signaturerstellungseinheit (Signaturkarte) zu versehen. Bis spätestens 31. Dezember 2016 muss die Registrierkasse mit Signaturkarte über FinanzOnline gemeldet werden. Möglich ist das ab Mitte 2016.

Mehrere UnternehmerInnen (=SexdienstleisterInnen, z.B. in einem Studio) können eine gemeinsame Registrierkasse verwenden, wenn nachvollziehbar und klar erkennbar ist, welche Umsätze zu welcher SexdienstleisterIn gehören (§ 5 Abs. 6 RKSv). Das bedeutet, dass die Registrierkasse für SexdienstleisterIn, die diese verwendet, ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen muss bzw. für jede SexdienstleisterIn ab 2017 eine gesonderte Sicherung der Unternehmensumsätze durch eine der jeweiligen SexdienstleisterIn zugeordnete Signaturerstellungseinheit gewährleistet ist. (Ist auch so bei Gruppenpraxen von ÄrztInnen, etc.)

Bei der zeitlichen Erfassung von Barumsätzen in der Registrierkasse gibt es Erleichterungen für sog. „mobile Gruppen“, das sind UnternehmerInnen, die ihre Leistung außerhalb der Betriebsstätte erbringen. Sie können die dieserart getätigten Umsätze bei Rückkehr in die Betriebsstätte nacherfassen. Allerdings besteht unabhängig davon Belegerteilungspflicht (vgl. § 7 BarUV 2015).

Werden Umsätze im Freien getätigt (vgl. § 2 BarUV 2015) und überschreitet der Jahresumsatz je Betrieb EUR 30.000 nicht, besteht weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. Die Umsätze sind mit vereinfachter Losungsermittlung (Kassasturz) zu ermitteln.

3. Beleg- und Registrierkassenpflicht für BetreiberInnen / Bordelle:

Da es sich bei der Vermietung von Zimmern bzw. Räumlichkeiten zum Zweck der Prostitution um eine gewerbliche Vermietung handelt, müssen BetreiberInnen auch der Registrierkassenpflicht nachkommen, wenn sie die anderen Voraussetzungen erfüllen (Umsatzhöhe und Höhe der Barumsätze).

Ob sie neue Selbständige sind oder ein Gewerbe brauchen, hängt vom Hauptzweck des Prostitutionslokals ab. Wenn der Hauptzweck z. B. Sauna ist, wo die Kunden v.a. zum Zwecke des Saunierens hingehen, dann brauchen BetreiberInnen ein freies Gewerbe für einen Saunabetrieb. Wenn der Hauptzweck des Lokals jedoch die Prostitution ist, dann gelten diese BetreiberInnen als neue Selbständige und brauchen kein Gewerbe, sondern nur die Genehmigung von der Polizei. In beiden Fällen sind die BetreiberInnen jedenfalls belegpflichtig und brauchen eine Registrierkasse, wenn sie die Umsatzgrenze überschreiten:

- für die Zimmervermietung müssen BetreiberInnen der SDL immer einen Beleg ausstellen!

- für sonstige Leistungen, wie Werbung, Reinigungsservice, etc. - die der SDL bar verrechnet werden - ist der SDL ebenfalls immer ein Beleg auszustellen; die Tatsache, dass eine Fülle von Leistungen von Seiten des Betreibers/der Betreiberin erbracht wird, könnte aber schließlich zur steuerrechtlichen Beurteilung führen, dass ein unselbständiges Dienstverhältnis (aus steuerrechtlicher Sicht) vorliegt;
- wenn SDL dem Betreiber/der Betreiberin Geld für von ihnen zu leistende Steuer- und Versicherungsabgaben übergeben, um sie an die zuständige Stelle weiter zu leiten, muss der Betreiber/die Betreiberin der SDL dafür einen Beleg ausstellen; die BetreiberInnen sollen diese Beträge bei Erfassung in der Registrierkasse als durchlaufende Posten kennzeichnen (durchlaufender Posten = wenn Geld auf Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt wird);